



**4. Änderungssatzung zur Satzung
des Landkreises Wolfenbüttel – Jugendamt –
zur Förderung von Kindern in Tagespflege**
in der Fassung des Beschlusses des XVII. gewählten Kreistages vom 28.07.2014

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) in Verbindung mit den §§ 22 bis 24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I. 3134), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28.10.2015 (BGBl. I S. 1802) hat der Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 19.11.2018 nachstehende 4. Änderungssatzung zur Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege vom 28.07.2014 zuletzt geändert durch Beschluss vom 19.06.2017 beschlossen:

I.

1. In § 8 wird folgender Absatz 13 eingefügt:

(13) Sofern Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Förderung nach § 24 Abs.3 SGB VIII ersetzend in Kindertagespflege betreut werden, erfolgt die Betreuung bis zu einer Betreuungszeit von acht Stunden an fünf Tagen in der Woche – jeweils nach dem individuellen Anspruch auf Förderung - beitragsfrei. Die Regelungen des § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) finden entsprechende Anwendung.

II.

(1) Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft.

Wolfenbüttel, den

Christiana Steinbrügge